Der Vorstand des Gesamtärars hat gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 3. Satzung über das Gesamtärar im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 28. April 2017 die folgende Benutzungsordnung für das Gesamtärar im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg erlassen:

1. Die Zinssätze für Einlagen und Darlehen (Annuitätendarlehen) sowie die Ein- und Auszahlungsmodalitäten werden vom Vorstand des Gesamtärars in dieser Benutzungsordnung anhand des aktuellen Zinsumfeldes sowie der Gesamtfinanzsituation des Gesamtärars festgelegt.

2. Es gelten ab 1. Januar 2026 folgende Konditionen für Einlagen und Darlehen:

   2.1. Die Einlagen beim Gesamtärar werden mit 2,00 Prozent verzinst.

   Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Für die vorfristige Verfügung über die Einlagen wird ein Vorschusszins in Höhe von 0,5 % per anno erhoben, außer für Entnahmen, die im Zusammenhang mit einem Grundstücksgeschäft stehen (Grundstücksnebenkosten).

   2.2. Für Darlehen gelten folgende Konditionen:

Gesamtlaufzeit	Zinsbindung	Zinssatz per anno
5 Jahre	5 Jahre	3,00 Prozent
10 Jahre	10 Jahre	3,00 Prozent
15 Jahre	10 Jahre	3,00 Prozent
20 Jahre	10 Jahre	3,00 Prozent

   Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

3. Darlehensanträge sind zu richten an den Vorstand des Gesamtärars, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin.

4. Über Darlehensanträge entscheidet der Vorstand, wenn die kirchenaufsichtliche Genehmigung zur Darlehensaufnahme erteilt wurde.

5. Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Schwerin, 01. Janaur 2026
Der Vorstand des Gesamtärars